

Praktikantenrichtlinien

für Studierende im Bachelorstudiengang **Technische Volkswirtschaftslehre** (gem. Studien- und Prüfungsordnung von 2007)

Das Berufspraktikum ist nach § 12 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges eine für den Studienabschluss erforderliche Pflichtleistung, mit der 8 Leistungspunkte nach ECTS erzielt werden. Ein Praktikum zum Nachweis dieser curricularen Studienleistung wird auch als **Pflichtpraktikum** bezeichnet.

Die genauen Bedingungen für das Berufspraktikum werden über die zutreffende Studien- und Prüfungsordnung und das jeweils aktuelle Modulhandbuch zum Studiengang festgelegt und sind hier zusammengefasst:

Integration ins Studium. Das Praktikum kann vor oder während des Studiums abgeleistet werden, auch während der Vorlesungszeit im Semester. Der Nachweis über das abgeleistete Berufspraktikum muss jedoch spätestens zur Zulassung der letzten Bachelorprüfungsleistung (i.d.R. Bachelorarbeit) vorliegen.

Mindestdauer und Arbeitszeit. Zum erfolgreichen Nachweis des Berufspraktikums sind mindestens 8 Wochen über relevante Tätigkeiten bei einem Unternehmen als Praktikantin oder Praktikant zu absolvieren. Die Leistung kann über maximal drei Einzelpraktika von je mindestens drei Wochen Dauer nachgewiesen werden. Praktika sind in Vollzeit zu absolvieren; die Arbeitswoche hat mind. 5 Tage.

Krankheits- und Fehltage / Urlaub. In Summe werden maximal 3 Ausfalltage wegen Krankheit ohne Abzug akzeptiert. Alle übrigen Fehlzeiten und darüber hinaus gehende Krankheitstage müssen nachgeholt werden. Urlaubstage im Praktikum können nicht als Praktikumszeit geltend gemacht werden.

Berufspraktika haben Ausbildungscharakter. Ziel beim Praktikum ist es, einen generellen Einblick in die Vorgänge in einem Unternehmen zu bekommen. Dazu sollen betriebliche Zusammenhänge aufgezeigt und Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt werden, die das Verständnis für die Vorgänge im Unternehmen erleichtern. Neben den fachpraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten werden dabei auch die Entwicklung bzw. der Ausbau von Schlüsselqualifikationen wie Eigeninitiative (bereits bei der Bewerbung), Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Integration in betriebliche Strukturen und Prozesse trainiert.

Inhaltliche Ausgestaltung/Tätigkeiten. Für das Berufspraktikum sind keine konkreten Tätigkeiten oder Abteilungen im Unternehmen vorgegeben. Die Tätigkeiten müssen allerdings **im qualifizierten kaufmännischen und/oder technischen Bereich** liegen. Damit ist die Grundlage geschaffen, die besonderen Gegebenheiten bei jedem Unternehmen flexibel ins Praktikum zu integrieren.

Es empfiehlt sich die Tätigkeiten im Praktikum entsprechend der Ausrichtung des Studiengangs mit seinem Schwerpunkt auf den Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung des Technikprofils zu wählen. Die kaufmännische Praktikantenausbildung soll einen Überblick über die betriebswirtschaftliche oder administrative Abwicklung von Geschäftsvorfällen vermitteln. Dazu erscheinen Abteilungen wie Controlling oder Produktionsplanung besonders geeignet ebenso die Bereiche Marketing oder Organisation. Im Hinblick auf das umfassende Aufgabenspektrum der Technischen Volkswirte können auch bereichsübergreifende Abteilungen oder auch solche mit technischer Ausprägung wie die Arbeitsvorbereitung, die Material- oder Informationsbereitstellung berücksichtigt werden.

In der gewählten Abteilung erscheint auch die Projektarbeit im Team (z. B. Einführung oder Umstellung von EDV-Systemen, PR-Aktionen, Kundenbetreuung, Marktstudien o. ä.) als empfehlenswert.

Bezüglich der **Wahl des Unternehmens**, gibt es ebenfalls keine Vorschriften. Neben Banken, öffentlicher Verwaltung oder auch Internationalen Organisationen kommen wegen der technischen Ausbildung auch große Industrieunternehmen in Frage.

Zur **Anerkennung eines Praktikums als Berufspraktikum im Studiengang** ist an der Fakultät eine vom Unternehmen ausgestellte und von einem verantwortlichen Mitarbeiter im Original unterschriebene Bescheinigung auf offiziellem Unternehmenspapier vorzulegen, aus der Praktikumsdauer, Arbeitszeit und Fehltage hervorgehen müssen, in welchen Abteilungen ausgebildet bzw. gearbeitet wurde und welche Tätigkeiten ausgeübt bzw. welche Kenntnisse vermittelt wurden. Ferner ist vom Praktikanten ein Bericht zum Praktikum vorzulegen, der verifizierbar von einem Mitarbeiter des Unternehmens gegengezeichnet wurde.